

- a) sich ergibt, daß die Voraussetzungen für die Erteilung von vornherein nicht bestanden haben oder nachträglich wieder weggefallen sind,
- b) erteilte Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden,
- c) der Inhaber der Lizenz nicht mehr die erforderliche gesellschaftliche, moralische oder fachliche Eignung besitzt, insbesondere gegen das moralische Empfinden und den Anspruch der Werktätigen auf künstlerische Leistungen verstößt.

§5

Erlöschen der Lizenz

- (1) Die Lizenz erlischt ohne Widerruf, wenn
- a) die Spieltätigkeit nicht innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Lizenz aufgenommen wird,
 - b) die Spieltätigkeit länger als drei Monate ohne Genehmigung des Ministeriums für Kultur, bei Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Buchstaben e bis g ohne die des Rates des Bezirkes, Abteilung Kultur, unterbrochen wird,
 - c) das Unternehmen aufgelöst wird.

(2) Die Lizenz erlischt ferner drei Monate nach dem Tode des Inhabers. Während dieser Zeit sind der überlebende Ehegatte oder die Erben berechtigt, das Unternehmen weiterzuführen.

§6

Erlaubnis

Für die Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 gelten die §§ 2 bis 5 entsprechend.

§7

Anzeigepflicht und Rückgabe des Spielerlaubnisscheines

(1) Die Aufnahme der Spieltätigkeit sowie das Erlöschen einer Lizenz sind dem Ministerium für Kultur bzw. dem Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(2) Im Falle des Erlöschens der Lizenz oder des wirkamen Widerrufs ist der Spielerlaubnisschein innerhalb von zwei Wochen dem Organ der staatlichen Verwaltung, das ihn ausgestellt hat, zurückzugeben.

§8

Gebühren

Für die Erteilung einer Lizenz sowie deren Verlängerung werden Verwaltungsgebühren nach der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) und den bekanntgegebenen Gebührentarifen erhoben.

§9

Ordnungsstrafe

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Anordnung der Erlaubnis-, Anzeige- oder Rückgabepflicht nicht nachkommt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300,— DM bestraft werden.

(2) Zuständig für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides ist im Rahmen des § 1 Abs. 3 der Minister für Kultur oder der Vorsitzende des Rates des Bezirkes.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar

1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme des § 9 mit ihrer Verkündung, der § 9 einen Monat nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle entgegengesetzten Bestimmungen außer Kraft.

(3) Bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung erteilte Wandergewerbescheine, Legitimationskarten, Lizenzen oder andere Spielerlaubnisse verlieren mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit und sind dem Organ der staatlichen Verwaltung, das sie ausgestellt hat, zurückzugeben.

Berlin, den 7. Februar 1958

Der Minister für Kultur

I. V.: A b u s c h
Staatssekretär

Anlage 1

Nr.: zu vorstehender Anordnung

**Spielerlaubnisschein
(Lizenz)**

Gemäß der Anordnung vom 7. Februar 1958 über die Zulassung von privaten Zirkussen, Freiluftschauen, Reisevariete-Bühnen, Reisekabarets, Puppenbühnen, Varietefarionetten - Bühnen und Schattentheatern (GBl. I S. 214) wird

Herrn/Frau i i i
geboren in
wohnhaft ? * ?
Personalausweis-Nr. (Lichtbild)
zum Betrieb des /der
Mittel / Klein-Zirkus
Groß / Klein-Freiluftschau * ^{genhär is} _{nteradi Sff}
Reisevariete-BÜHne
Reisekabarett

eine Spielerlaubnis (Lizenz) zu nachstehenden Bedingungen erteilt:

1. Die Lizenz ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik. Abschriften dürfen von dem Spielerlaubnisschein nicht angefertigt werden.
2. Gültig nur für die Bespielung von Orten bis zu 5000 / 25 000 Einwohnern.
3. Die Lizenz gilt nur für Veranstaltungen im Zelt/f, unter freiem Himmel / im Saal (die Größe des Zeltes darf 32 m 0 mit einer Platzkapazität bis zu 500 / , 1200 Personen nicht überschreiten).
4. Der vom Ministerium für Kultur und den Räten der Bezirke, Abteilung Kultur, genehmigte Tourneepplan ist Bestandteil der Lizenz.
5. a) Das Programm ist vor Tourneebeginn dem Ministerium für Kultur zur Kenntnis zu geben.